



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung des Postulats [2008/254](#) vom 16. Oktober 2008 von Landrat Dieter Schenk betreffend "Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle"

Datum: 5. Juli 2011

Nummer: 2011-220

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/220

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung des Postulats [2008/254](#) vom 16. Oktober 2008 von Landrat Dieter Schenk betreffend "Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle"

vom 5. Juli 2011

1. Ausgangslage

Das Postulat 2008/254 wurde am 16. Oktober 2008 von Landrat Dieter Schenk eingereicht und am [10. September 2009](#) vom Landrat überwiesen mit folgendem Wortlaut:

Gemäss § 118 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes legt der Regierungsrat in der Verordnung fest, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sind und bestimmt das Verfahren. In § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird der Gemeinderat als zuständige Behörde für das kleine Baubewilligungsverfahren bezeichnet. Im § 77 des Gemeindegesetzes wird eine Kompetenzübertragung des Gemeinderates wie folgt geregelt: Durch Gemeindeglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen. Gestützt auf diese Kompetenzübertragung wollte der Stadtrat Liestal, soweit er als Bewilligungsbehörde auftritt, das Baubewilligungswesen im Zonenreglement Siedlung an das Stadtbauamt delegieren. Der Regierungsrat verweigerte die Genehmigung des entsprechenden Artikels. Er begründet dies damit, dass weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der Verordnung eine Delegation der Entscheidungskompetenz an eine untergeordnete Amtsstelle vorgesehen sei. Dabei lässt er offenbar § 77 des Gemeindegesetzes ausser acht. In allen grösseren Gemeinden des Kantons wird in der Praxis eine Amtsstelle das Baubewilligungsverfahren ausüben und den Entscheid dem Gemeinderat zur Unterzeichnung weiterleiten. Aus verfahrensökonomischer Sicht kann durchaus die sachkompetente Verwaltungsstelle auch die Verfügung erlassen. Nach § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann gegen eine solche Verfügung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Ich bitte den Regierungsrat,

- im kleinen Baubewilligungsverfahren die Kompetenzdelegation gemäss § 77 Gemeindegesetz zu gewähren**
- oder**
- die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz entsprechend zu ändern.**

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Allgemein

Das Parlament hat das Postulat mit 66:4 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat in der Folge die Möglichkeiten zur Umsetzung des Postulates auf Ebene der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz oder der Anwendung von § 77 Gemeindegesetz geprüft.

2.2 Kompetenzdelegation gemäss § 77 Gemeindegesetz

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass das Raumplanungs- und Baugesetz als Spezialgesetz den allgemeinen Regeln des Gemeindegesetzes vorgeht. Die allgemeine Delegationsnorm des § 77 des Gemeindegesetzes ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht direkt anwendbar. Aus diesem Grund wurde auch eine entsprechende Delegationsbestimmung, welche sich auf § 77 des Gemeindegesetzes abstützte, im kürzlich revidierten Liestaler Zonenreglement Siedlung von der Genehmigung ausgenommen.

2.3 Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

§ 118 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes verweist auf die zugehörige Verordnung, in welcher der Regierungsrat festlegen kann, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sein sollen und in welchem Verfahren sie die Bewilligungen erteilen können. In § 92 der dazugehörigen Verordnung (RBV) wird festgelegt, dass der Gemeinderat die Baubewilligungen erteilt. Neben dem § 92 RBV müssten auch noch die Paragraphen 93 ff. RBV nicht nur grammatikalisch, sondern vor allem auch inhaltlich angepasst werden. Bei konsequenter Umsetzung der beabsichtigten Kompetenzneuregelung müssten auch die Paragraphen 50 und 51 RBV angepasst werden.

2.4 Das Beschleunigungsgebot

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine solche Delegation zum Nachteil des Beschleunigungsgebotes gemäss § 128 RBG Absatz 1 eine zusätzliche Verfahrenshürde schaffen würde. Die Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens ist nach wie vor eines der zentralen Anliegen. Dieses war auch eines der Ziele bei der Revision des basellandschaftlichen Raumplanungs- und Baugesetzes in den 90-iger Jahren. Der Rechtsmittelweg wurde gestrafft und verfahrensbeschleunigende Vorschriften wurden eingeführt. Das vorliegende Postulat widerspricht mit seiner Absicht dieser Intention, weil mit der Delegation des Bewilligungswesens an eine Amtsstelle und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Anfechtbarkeit des Entscheides beim Gemeinderat eine weitere Rekursinstanz eingeführt wird.

Je nach Grösse und Organisationsgrad der Gemeinden werden die eigentlichen Vorbereitungs- und Prüfarbeiten im kleinen Baubewilligungsverfahren bereits heute durch die untergeordneten Verwaltungsabteilungen durchgeführt und der Gemeinderat vor der Beschlussfassung ausführlich instruiert. Dies ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus auch nicht zu beanstanden. Eine wesentliche Entlastung des Gemeinderats wäre daher durch eine formelle Delegation nicht zu erwarten, da er dann unter Umständen immer noch als Rekursinstanz amten müsste. Nach wie vor erscheint es sach- und verfahrensrichtig, wenn der Gemeinderat formell als erste Instanz über die Baugesuche im kleinen Baubewilligungsverfahren entscheidet.

2.5 Schlussfolgerung

Somit ergibt sich aus den obenstehenden Erläuterungen, dass der Regierungsrat das Beschleunigungsgebot hoch gewichtet und an der bisherigen Einschätzung festhält. Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz sieht ausdrücklich den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde im kleinen Baubewilligungsverfahren vor. Aus Gründen des Beschleunigungsgebotes soll auf eine Delegationsmöglichkeit und damit die Einführung einer weiteren Verfahrenshürde verzichtet werden. Eine Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird daher abgelehnt. Nach Ansicht des Regierungsrates geht das Raumplanungs- und Baugesetz als Spezialgesetz der allgemeinen Gesetzgebung im Gemeindegesetz vor. Eine formelle Delegation auf Grundlage von § 77 Gemeindegesetz ist nach dieser Ansicht nicht möglich, aber aufgrund obiger Ausführungen auch nicht nötig.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, das Postulat 2008/254 "Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle" als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Mundschin

